tisch und rechtlich Interessierten sehr nachdenklich, als wie relativ alle in der überkommenen Kultur- und Geisteswelt gewachsenen und als absolut angesehenen Werte doch gelten müssen, wenn derartige „Rechtsvorstellungen" einmal endgültig in diese Welt einbrechen sollten. Raub würde dann nicht mehr Raub genannt werden dürfen, und Rache würde zu Recht, sofern dies nur staatlich sanktioniert ist. Die Grundidee des Rechts, die Orientierung an der Gerechtigkeit als übergeordnetem Wert von allumfassender Bedeutung, würde dann durch das „Recht der Gewalt" ersetzt.

Aus all diesen Gründen kann der vorliegenden Arbeit nur eine weitestmögliche Verbreitung gewünscht werden; denn über die Bedeutung hinaus, die sie für die Vertriebenen in besonderem Maße haben muß, wäre sie durchaus in der Lage, gerade für die Neubegründung des Verhältnisses des deutschen Volkes zu seinem Nachbarn Polen eine wesentliche Grundlage dadurch abzugeben, daß sie dieses von einer bisher vorwiegend emotionalen auf eine nüchterne und vor allem auf eine in den Grundbegriffen der Gerechtigkeit entsprechende Basis zurückführt.

Brüssel Hans Werner Bracht

Das Recht auf die Heimat als völkerrechtlicher Tatbestand. Sonderdruck aus: Vertreibung, Zuflucht, Heimat. (Abh. zu Flüchtlingsfragen, Bd III, hrsg. von der AER — Europäische Forschungsgruppe für Flüchtlingsfragen — und von der AWR — Forschungsstelle für das Weltflüchtlingsproblem.) Univ.-Verlagsbuchhandlung Wilhelm Braumüller. Wien, Stuttgart o. J. 32 S.

Die Forschungsstelle für das Weltflüchtlingsproblem (AWR), die den beratenden Status B des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen innehat, legt in dieser Arbeit die Ergebnisse der völkerrechtlichen Forschungen ihres Internationalen Expertenkomitees „Rechtsfragen" als Sonderdruck aus dem Bericht über den Jahreskongreß vom Oktober 1961 in Athen vor. Dieser 11. Jahreskongreß der AWR war vor allem der Erarbeitung völkerrechtlicher Grundlagen des „Rechts auf die Heimat" gewidmet und kann daher in der modernen Geschichte des Völkerrechts, in der diese Problematik sehr wenig Aufmerksamkeit gefunden hat, als besonderes Ereignis gelten.

Die Forschungsergebnisse des Internationalen Expertenkomitees der AWR, „Rechtsfragen", die von der Generalversammlung der AWR 1961 in Athen bestätigt wurden, werden in der vorliegenden Arbeit veröffentlicht. Im einzelnen werden vorgelegt: a) acht Thesen für eine völkerrechtliche Grundlage des Rechts auf die Heimat, b) eine zusätzliche Erklärung des Rechtsausschusses der AWR, c) die Begründung der Thesen in sechs Punkten.

Die zusätzliche Erklärung des Rechtsausschusses der AWR betont die Übereinstimmung der acht Thesen mit dem gegenwärtigen Stand des Völkerrechts in dieser Frage auf Grund a) der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948, die ihrerseits als authentische Interpretation des Begriffs „Menschenrechte" im Sinne der Satzung der Vereinten Nationen anzusehen sei, b) der vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949.

Außerdem werden in der zusätzlichen Erklärung einige Ergänzungen der acht Punkte angeregt.

Die besondere Bedeutung der vorliegenden Arbeit ergibt sich zunächst rein wissenschaftlich-völkerrechtlich aus der Verknüpfung der Frage des Verbleibs einer Person am Wohnsitz mit der Frage der allgemeinen Menschenrechte und Freiheiten. Damit wird die Thematik des Rechts auf die Heimat aus dem engeren Kreis des Minderheiten- und Nationalitätenrechts, das als solches immer nur für einen kleinen Teil der Bevölkerung eines Staates wichtig sein wird, in den weltweiten Rahmen des allgemeinen Völkerrechts übertragen, wo es als Frage von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung für alle Menschen gleichermaßen wichtig wird.

Darüber hinaus liegt der Wert der vorliegenden Arbeit auch in der Dokumentation als solcher. Gerade zur Bestimmung des Rechts auf die Heimat, das im gegenwärtigen Völkerrecht teils als jus in statu nascendi, teils als Sammelbegriff bezeichnet, teils aber auch gänzlich geleugnet wird, liegen nur sehr wenige Dokumentationen dieser Art vor. Sie werden bisher am übersichtlichsten zusammengefaßt in der Sammlung „Das Recht auf die Heimat", die vom Bund der Vertriebenen als Dokumentation im Anschluß an eine völkerrechtswissenschaftliche Tagung in Bonn vom 28./29. Oktober 1961 herausgegeben wurde.

Als einzige Kritik an dieser verdienstvollen Arbeit sei der Hinweis angebracht, daß das Problem der Vererbung von Ansprüchen, die sich aus Verletzungen des Rechts auf die Heimat ergeben könnten, in der vorliegenden Arbeit nicht angesprochen wird, obwohl hierzu gerade im Rahmen der Bestimmung des Umfangs der Schadensersatzpflicht aus Verletzungen des Rechts auf die Heimat, wie sie in Punkt VII und VIII geregelt werden, Veranlassung gewesen wäre. Die Frage bleibt daher offen, ob die Verletzung des Rechts auf die Heimat, die die betroffene Generation überdauert, die entstandene Schadensersatzverpflichtung untergehen läßt oder nicht.

Hierdurch kann indessen der Wert der vorliegenden Arbeit nicht geschmälert werden. Durch eine an die deutsche Fassung anschließende englische und französische Übersetzung ist vielmehr die Hoffnung berechtigt, daß dieser grundlegenden Arbeit nicht nur im deutschsprachigen Raum die Aufmerksamkeit zuteil wird, die sie bei Wissenschaftlern und Politikern zugleich verdient.

Brüssel Hans Werner Bracht

Inhalt, Wesen und gegenwärtige Bedeutung des Selbstbestimmungsrechts der Völker. (Studien und Gespräche über Selbstbestimmung und Selbstbestimmungsrecht, Bd 1.) Verlag Robert Lerche. München 1964. 264 S., 5 Taf., 1 Plakatfaks., 6 Ktn-Diagr.

Im Auftrage der Evangelischen Akademie in Hessen und Nassau, Arnoldshain, und des Albertus-Magnus-Kollegs, Königstein (Taunus), in Zusammenarbeit mit der Forschungsstelle für Nationalitäten- und Sprachenfragen, Kiel, legt Kurt Rabl, dessen vielseitige wissenschaftliche Forschungstätigkeit wesentlich mit zur Bestimmung des modernen völkerrechtlichen Begriffs eines Rechts auf die Heimat beigetragen hat, die Ergebnisse einer Fachtagung zu Problemen des Selbstbestimmungsrechts vor, die vom 12.—14. März 1963 in der Evangelischen Akademie in Hessen und Nassau in Arnoldshain (Taunus) stattfand. Diese Fachtagung steht ihrerseits im Zusammenhang mit vier Fachtagungen über das Recht auf die Heimat, die in den Jahren 1958/59 in Arnoldshain